



Niederschrift PIUA 23/01 - ö - Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 14.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 14.03.2023
ohne Änderungen
siehe Niederschrift PIUA 23/02 -ö-
vom 14.03.2023, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon

Höpken, Volker

Rott, Bernhard

-entschuldigt-

- | | |
|--------------|-----------------------|
| 1. Vertreter | Lilge, Hartmut |
| 2. Vertreter | Zeller Franziska |
| 3. Vertreter | Thalhammer, Tobias |
| 4. Vertreter | Gehringer, Eva-Nicola |

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Leinweber, Jürgen

Körner, Kilian

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Kott, Lucia |
| 2. Vertreter | Maier, Thomas |
| 3. Vertreter | Pfeiffer Carola |
| 4. Vertreter | Dr. Dowie, Ulrike |

Konopac, Stephanie

Dr. Knopp, Jürgen

-entschuldigt-

- | | |
|--------------|------------------------|
| 1. Vertreter | Höcherl, Reiner |
| 2. Vertreter | Strama, Norbert-Werner |

Buck, Volker

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Vertreter | Gerner, Elisabeth |
| 2. Vertreter | Weiß, Maria |

Jochum, Lukas

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Vertreter | Schirmer, Julia |
| 2. Vertreter | Weigle, Michael |



Schriftführer

Stöberl, Cornelia

Von der Verwaltung

Riegg, Bettina

Dr. Linow, Barbara

Schemm, Irina

Karl, Veronika



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/08 vom 29.11.2022
3. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 "Anton-Bruckner-Straße" - Aufstellungsbeschluss
4. Kappung des Ahornbaumes im Umweltgarten
5. Antrag der Fraktion FW.N@U auf Prüfung einer einmaligen Bezuschussung von immermobil car sharing
6. Bekanntgabe der im 4. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung
7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/08 vom 29.11.2022****Sachverhalt:**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5377 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift PIUA 22/08

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusssitzung PIUA 22/08 vom 29.11.2022 **wird genehmigt.**

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

**3 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 "Anton-Bruckner-Straße"
- Aufstellungsbeschluss****Sachverhalt:**

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung 24.04.2022 mit einem Bauantrag zur Errichtung von 3 Doppelhäusern und 3 Einfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Anton-Bruckner-Str. 2 und Bahnhofsstr. 16, Fl.-Nr. 158/8, 158/9 und 158/10T, Gemarkung Unterbiberg (Vorlagennr. 2022/5124), befasst. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau von 3 Doppelhäusern und 3 Einfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Anton-Bruckner-Str. 2 und Bahnhofstr. 16, Fl.-Nrn. 158/8, 158/9 und 158/10T, Gemarkung Unterbiberg, entsprechend der Planung vom 04.03.2022, wird nicht hergestellt.

Begründung:

Die geplanten Baukörper fügen sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie durch die überbaute Grundstücksfläche nicht in die prägende Umgebung ein. Eine Reduzierung der Kubatur (vor allem der WH) und der überbauten Grundstücksfläche ist hierfür notwendig.



Ebenso werden die notwendigen Fahrradstellplätze nicht entsprechend der gemeindlichen Satzung in der Anzahl und Beschaffenheit nachgewiesen.

Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss wird ggf. über die Aufstellung eines Bebauungsplanes beraten, um eine maßvolle Nachverdichtung in diesem Bereich zu steuern und zu sichern und um einem Aufschaukeln des Maßes der baulichen Nutzung und der überbauten Flächen in diesem bislang offen bebauten Quartier entgegen zu wirken.

Hinweise an das LRA München:

- Es wird um Beauftragung eines Baumschutzzaunes für die von der Bebauung betroffenen Nachbarbäume gebeten.*
- Die weitgehende KFZ-Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße (dort Gemeindegebiet Ottobrunn). Die Anton-Bruckner-Straße ist derzeit nur teilweise asphaltiert. Entlang des Grundstücks Anton-Bruckner-Str. 2 ist die Fahrbahn unbefestigt. Ein Ausbau des nichtasphaltierten Bereichs der Fahrbahn ist seitens der Gemeinde bis auf Weiteres nicht angedacht. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Erschließung ist tw. zweifelhaft.*

Der Baukörper an der Anton-Bruckner-Straße befindet sich in der Baumwurfzone der nördlich stockenden gemeindlichen Waldbäume. Hier werden erhöhte Anforderungen an die Gebäudestatik (Bemessung der statischen Anforderungen auf möglichen „Baumwurf“ zur Vermeidung von Personenschäden) gestellt. Darüber hinaus wird bei Herstellung eines gemeindlichen Einvernehmens die Abgabe einer Duldungs- und Haftungsausschlusserklärung gegenüber der Gemeinde erforderlich. "

Nähere Informationen zu den Bauanfragen kann der angefügten Chronologie (Anlage 7_Chronologie Bauanfragen) entnommen werden.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 ging bei der Gemeinde eine Anhörung des Landratsamtes München ein (Anlage 5). Die Rechtsauffassung der Gemeinde werde nicht geteilt. Das Vorhaben füge sich insbesondere nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und besitze ein mit dem zu betrachtenden Straßengeviert vergleichbares Verhältnis von versiegelter Fläche zu verbleibender Freifläche. Ferner seien die erforderlichen Fahrradstellplätze in Übereinstimmung mit der gemeindlichen Stellplatzsatzung ausgeführt. Auch die verkehrliche Erschließung zum Neubau von 3 Doppelhäusern, 3 Einfamilienhäusern, (insgesamt 9 WE) und einer Tiefgarage sei damit baurechtlich zulässig und als genehmigungsfähig anzusehen. Von einer Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch das LRA ist auszugehen. Die Gemeinde hat sich bis spätestens 17.02.2023 zu äußern. Seitens der Verwaltung wurde diesbezüglich eine Fristverlängerung bis nach der GR-Sitzung am 27.02.2023 beantragt. Die Antwort steht noch aus.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Grundstück Anton-Bruckner-Straße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet (WR) dargestellt und soll auch als solches beibehalten werden.



Teilweise im Geltungsbereich des Baulinienplans Nr. 147/B/29 vom 01.07.1930; Baugrenze parallel zur Anton-Bruckner-Straße, faktische Baugrenze 5 m parallel zur Bahnhofsstraße; Beurteilung nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 34 BauGB

Nachverdichtungskonzept

Das Grundstück Anton-Bruckner-Straße befindet sich im Quartier „Einzel-/ Doppelhausgebiete“ (Nachverdichtungskonzept Seite 18 und 21). Kennzeichen dieses Quartiers sind Einzel- und Doppelhausgebiete mit klarer, **lockerer** Bebauung (gleiche Gebäudetypen, Geschossigkeit, ähnliche GR), **klar erkennbarer Freibereiche**.

Beratung über die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung

Mit Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans könnte die Gemeinde im Planungsgebiet steuernd auf das **Maß der baulichen Nutzung** einwirken sowie die Zahl der Wohneinheiten, die unbebauten Freibereiche und eine maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeit prüfen.

Das Einwirken auf die Zahl der Wohneinheiten beeinflusst u. a. die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze und den Grad der versiegelten Flächen.

Der Planungsverband wurde um eine vorab Einschätzung aus stadtplanerischer Sicht zum Bauvorhaben gebeten (Anlage 6_E-Mail Planungsverband). Aus dessen Sicht überzeuge das Konzept der dichten Bebauung, der teilweise sehr untypischen Gebäudeformen und der hohen Versiegelung in keinsten Weise. Städtebauliche Aspekte seien untergeordnet. Des Weiteren würden für Wohnanlagen dieser Größe sinnvolle geeignete Gemeinschaftsfreiflächen fehlen. Entsprechend der Einschätzung des Planungsverbands ließe sich das Baukonzept in jedem Fall deutlich durch einen Bebauungsplan verbessern.

Laut dem „Forstlichen Fachgutachten Waldrand“ besteht durch die erst in den vergangenen Jahren beschleunigte Auflösung des Zentrums des Waldkomplexes durch Sturm- und Käfer-Ereignisse insbesondere im südöstlichen Bereich eine konkrete Gefährdung für die dort angrenzenden Baugrundstücke bzw. bestehenden Häuser durch umfallende Bäume, die aus Nord und Nordwest nicht mehr durch ausreichend vorgelagerten, schützenden Bestand gesichert werden könne. Dies kann die Festsetzung eines Waldschutzstreifens erforderlich machen. Im Anschluss an den festgesetzten Waldschutzstreifen ist zu prüfen, ob ein bedingt bebaubarer Streifen einzuhalten wäre. Durch die Lage innerhalb der Baumwurfzone bestehen erhöhte Anforderungen an die Gebäudestatik, auch diese Thematik würde in den Prüfprozess im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einfließen.

Plansichernde Maßnahme

Die Veränderungssperre und die Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 bis 18 BauGB) sind Instrumente für die gesicherte Umsetzung der Bauleitplanung. Als Ausfluss der Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 1 BV) ermöglichen sie,



Vorhaben und Veränderungen der Grundstücke zu verhindern, die der gemeindlichen Planung zuwiderlaufen.

Die Veränderungssperre ist eine Satzung (§ 16 Abs. 1 BauGB). Sie umfasst i.d.R. den gesamten künftigen Planbereich.

Dem gegenüber ist die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB ein Verwaltungsakt, erlassen von der Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde. Der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen kann nur für den konkreten Einzelfall, also hier für den vorliegenden Bauantrag gestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen in diesem Fall das mildere plansichernde Mittel dar, weil die Zurückstellung nur für den konkreten Einzelfall (hier: o. g. Bauvorhaben) gilt. Mithin wird nicht in die Rechte der anderen Grundstückseigentümer im künftigen Planbereich eingegriffen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb einen Antrag auf Zurückstellung beim Landratsamt München einzureichen.

Derzeit prüft die Verwaltung, ob der Bebauungsplan Nr. 90 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden kann.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5401 abrufbar):

- Anlage 1: Luftbild
- Anlage 2: Vorschlag Geltungsbereich
- Anlage 3: Auszug Baulinienplan
- Anlage 4: Auszug Lageplan BA
- Anlage 5: Anhörung LRA vom 17.01.2023
- Anlage 6: E-Mail Planungsverband
- Anlage 7: Chronologie Bauanfragen

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Bereich Anton-Bruckner-Straße ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 90) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Wesentliche Planungsziele sind:
 - Prüfung und Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der Geschossigkeit
 - Prüfung und Steuerung der Zahl der Wohneinheiten
 - Prüfung von Nachverdichtungsmöglichkeiten



- Prüfung der inneren Erschließung
- Sicherung der unbebauten Freibereiche

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, soll der Bebauungsplans Nr. 90 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt zur Sicherung der Planung beim Landratsamt München einen Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs zu stellen.

Alternativ hat die Verwaltung das Planungsinstrument des sektoralen Bebauungsplanes zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2023 vorzustellen.

Vom Ausschuss empfohlen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

4 Kappung des Ahornbaumes im Umweltgarten

Sachverhalt:

Aufgrund von sichtbaren Schäden im Stammkopfbereich sowie an den Stämmlingen eines Ahornbaumes im Umweltgarten wurde eine Überprüfung der Bruchsicherheit betreffender Äste veranlasst. Diese ergab, dass die Bruchsicherheit des Baumes bereits um ca. 50-60 % reduziert ist. Grund hierfür ist ein fortschreitender Fäuleprozess im Inneren des Baumes.

Wegen der stark verminderten Bruchsicherheit ist der Einbau einer Kronensicherung zur Stabilisierung der Äste nicht sinnvoll.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den S-Bahn Gleisen wird eine Kappung der faulen Äste auf einer Höhe von ca. 4-5 Metern empfohlen. Der Torso des Baumes kann gefahrlos als Habitatbaum erhalten bleiben und so einen Mehrwert im Hinblick auf die Biodiversität leisten.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5404 abrufbar):

- Anlage 1: Gutachten Ahornbaum

Zur Kenntnis genommen



5 Antrag der Fraktion FW.N@U auf Prüfung einer einmaligen Bezuschussung von immermobil car sharing

Sachverhalt:

Der mit Schreiben vom 27.11.2022 nachfolgend gestellte Antrag der Fraktion FW.N@U wurde in der Gemeinderatssitzung GR 22/11 vom 12.12.2022 einstimmig zur Prüfung angenommen:

I. Antrag:

Der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat mögen prüfen und beschließen, den Car Sharing-Betrieb des Neubiberger ehrenamtlich tätigen Vereins immermobil e.V. mit einem einmaligen Betrag von 7.000 Euro zur Sicherstellung des Angebots zu bezuschussen.

II. Begründung:

Details können bei immermobil e.V. abgefragt werden. Web: immermobil.info.

Für weitere Erläuterungen wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen (Anlage 1).

Die Prüfung des Antrags ergab aus Sicht der Verwaltung folgendes Ergebnis:

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Neubiberg engagiert sich seit Jahrzehnten in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Im Jahr 2012 wurde ein öffentlich gefördertes Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) veröffentlicht, in dem bereits angelaufene sowie zukünftig geplante Maßnahmen beschrieben und mit Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten versehen wurden.

Zu den einzelnen Maßnahmen werden Prioritäten, CO₂-Einsparungen und - soweit dies möglich ist - auch Kosten angegeben. Die Maßnahmen greifen ineinander und bauen aufeinander auf, sodass ein vernetztes Gesamtprogramm im Sinne eines integrierten Konzepts entsteht.

Unter der Rubrik „Mobilität“ sind als umzusetzende Maßnahmen der Ausbau von Carsharing („Auto-Teilen“) durch die Gemeinde (zur Nutzung für Dienstfahrten) sowie auch für die Bürgerschaft (v.a. Einsparen von Zweit- und Drittfahrzeugen, Parkraumschonung, letztlich verändertes Mobilitätsverhalten hin zum Umweltverbund) genannt.

2. Gemeindliche Unterstützung für immermobil e. V.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Maßnahmen des IKSK hat die Gemeindeverwaltung Neubiberg das private Projekt von immer mobil e. V. von Anbeginn (2016) unterstützt und ist selbst Mitglied im Verein (siehe Beschlussbuchauszug PUA vom 19.04.2016, Anlage 2):

- Kostenfreie Bereitstellung eines exklusiv ausgewiesenen öffentlichen Parkplatzes (zunächst „Maibaumparkplatz“, nunmehr Bahnhofspatz) einschließlich entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen und Beschilderungen



- Mit Verzicht auf die Ersatzbeschaffung eines zweiten Dienstfahrzeuges für die Gemeindeverwaltung wurden dienstlich notwendige KFZ-Fahrten mit dem Carsharing-Fahrzeug des Vereins abgewickelt – gegen Kostentragung (keine Sonderkonditionen)

3. Zuschussantrag immermobil e. V.

Mit Antrag vom 09.06.2022 (Posteingang – Anlage 3) wurde von immermobil e. V. ein Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro beantragt, der hinsichtlich der Begründung ähnlich lautend war, wie der aktuelle Antrag der FW.N@U-Fraktion. Die Verwaltung hat den Antrag intensiv geprüft und im Ablehnungsbescheid vom 28.09.2022 ausführlich die rechtlichen Ablehnungsgründe dargelegt (siehe Anlage 4), die nachfolgend kurz skizziert werden:

- Keinerlei Anspruchsgrundlage wie z. B. Zuschussrichtlinie etc. (II. Ziff. 1 des Bescheides)
- Keine Förderung ohne Rechtsgrundlage (II. Ziff. 2 des Bescheides)
- Keine Verletzung des Wettbewerbsrechts und des Gleichheitsgrundsatzes (II. Ziff. 3 des Bescheides)

4. Stellungnahme der Verwaltung

Da keine neuen Umstände erkennbar sind, die ggf. zu einer anderen Einschätzung der Rechtslage führen könnten ist aus Sicht der Verwaltung auch der Antrag der FW.N@U-Fraktion in rechtlicher Hinsicht nicht anders zu beurteilen, wie mit dem Ablehnungsbescheid vom 28.09.2022 bereits dargelegt.

Der Antrag schließt mit folgender Aussage:

Die Fraktion der FW.N@U unterstützt das Anliegen von immermobil im Sinne eines anbieteroffenen Car-Sharing-Angebots in Neubiberg, insbesondere als Klimaschutz-Beitrag.

Aus Sicht der Verwaltung ist verständlich, dass mit „anbieteroffen“ darauf abgezielt wird, dass ein möglichst breitgefächertes Angebot moderner Mobilität entsteht. Dahingehend schlägt die Verwaltung vor, zur Förderung der gemeindlichen Klimaschutzziele dem Verein immermobil e. V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro (= ursprünglich durch den Verein in 2022 beantragter Zuschuss) zu gewähren.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5362/1 abrufbar):

- ANLAGE 1: Antrag der Fraktion FW.N@U auf einmalige Bezuschussung von immermobil car Sharing
- ANLAGE 2: Beschlussbuchauszug PUA 16/03 vom 19.04.2016
- ANLAGE 3: Zuschussantrag immermobil e. V. vom 09.06.2022
- ANLAGE 4: Ablehnungsbescheid von 28.09.2022

Beschluss:

Durch das Carsharing-Angebot in Neubiberg leistet immermobil e. V. einen wertvollen Beitrag zu den gemeindlichen Klimaschutzziele, wofür ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro



bewilligt wird. Die Mittel sind im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	6
Nein:	4

GRM Herr Dr. Knopp wird wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. § 45 Abs. 2 S.1 GesChO-GR von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

6 Bekanntgabe der im 4. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung

Sachverhalt:

Nachfolgende Anträge auf Baumfällung und Anträge auf Baumveränderung wurden im 4. Quartal 2022 (01.10.-31.12.2022) auf Grundlage der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) vom 04.07.2019 von der Gemeindeverwaltung bearbeitet (Stand 20.12.2022)

Anträge auf Baumfällung: 7

Bewilligung: 5

Ablehnung: 0

Zurückgestellt: 0

In Bearbeitung: 2

Anträge auf Baumveränderung: 4

Bewilligung: 3

Zurückgestellt: 1

Zur Kenntnis genommen

7 Anfragen und Verschiedenes

1. Anfragen und Verschiedenes aus der vorherigen Sitzung

Die Mitglieder des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses baten um Überprüfung/gaben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:



- ▷ GRM Hr. Körner: Frage zum Bericht. Es wird gebeten die Wirtschaftlichkeit der Ladesäulen zu überprüfen, da der Strom teurer wird.

1. Allgemein

Die Gemeinde Neubiberg betreibt sieben Ladestationen mit je zwei Ladepunkten, insgesamt werden somit vierzehn Ladepunkte zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2022 waren die Ladepunkte insgesamt zu ca. 29% belegt.

Die durchschnittliche Ladedauer beträgt ca. 4h und verbraucht ca. 11,5 kWh.

2. Preisregelung

Die Gemeinde kann für die Öffentlichkeit zwei Tarife einstellen.

Der Marketplace Tarif kann jederzeit verändert werden und kommt bei der Nutzung der Wirelane Ladekarte, Wirelane App und bei Nutzung per Ad-hoc-Verfahren (QR-Code, Giro, usw.) zum Tragen. Der Roaming Tarif kann einmal pro Quartal geändert werden. Dieser kommt zum Einsatz, wenn mit einer Ladekarte oder App eines anderen Anbieters gezahlt wird. Der eingestellte Tarif wird dem jeweiligen Ladekarten- oder App-Anbieter berechnet, nicht dem Endkunden.

Nach derzeitigem Stand nutzen ca. 30% der Ladungen im Jahr 2022 ein Verfahren, bei dem der Marketplace Tarif zum Tragen kommt. Bei ungefähr 70% der Ladungen wird der Roaming-Tarif genutzt.

Innerhalb des Roaming Tarifs kann zusätzlich ein Zeittarif eingestellt werden, welcher greift, sobald eine bestimmte Ladedauer überschritten wurde.

Der eingestellte Marketplace Tarif beträgt zurzeit 0,38 €/kwh.

Der eingestellte Roaming Tarif beträgt zurzeit 0,35 €/kwh mit einer zusätzlichen Zeitkomponente von 0,05€/min nach 180 min.

3. Wirtschaftlichkeitsanalyse

Ausgaben:

Die jährlichen Ausgaben berechnen sich durch einen Anteil der einmaligen Ausgaben (Anschaffung, Stromanschluss, Installation, Bodenarbeiten, Markierungen, Beschilderungen, usw.).

Diese Ausgaben reduzieren sich durch die Fördermittel und werden dann auf die Mindestlaufzeit von 10 Jahren verteilt. Sie gehen somit als Anteil von 1/10 in die laufenden Kosten ein.

Die laufenden Kosten eines Jahres ergeben sich durch die Strombereitstellung, Wartung, Backendgebühren, Durchlaufposten Umsatzsteuer und 1/10 der einmaligen Kosten. Bei sechs der sieben Ladestationen wurden die Strombereitstellungskosten zuletzt im August angepasst, für eine Station erfolgte eine erneute Anpassung im November.

Ausgaben 2022: ca. 67.000€

Einnahmen:

Die Einnahmen berechnen sich nach den geladenen kWh in den jeweiligen Tarifen.

Einnahmen 2022: ca. 65.000€

Wirtschaftlichkeit:

Ausgaben / Einnahmen: 1,03



Mit einem Wert von 1,03 wurden die Ladesäulen im Jahr 2022 nicht wirtschaftlich betrieben.

Die Berechnung basiert auf den aktuell vorliegenden Daten.

Aufgrund noch ausstehender Prüfungen ist dieser Wert nicht abschließend und muss nach Vorlage der neuen Daten konkretisiert werden.

4. THG-Quotenhandel

Die Einnahmen durch den THG-Quotenhandel werden sich auf ca. 20.000 € belaufen.

Durch eine Verrechnung der THG-Quote ergibt sich für den Quotienten von Ausgaben und Einnahmen ein Wert von 0,79.

5. Ergebnis:

Für 2022 werden die Einnahmen inklusive des Verkaufes der THG Quote die Ausgaben decken.

Bei andauernd hohen Stromkosten müssen die Tarife gegebenenfalls angepasst werden.

2. Anfragen aus der Sitzung PIUA 23/01

Die Mitglieder des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses bitten um Überprüfung/geben Hinweise auf nachfolgende Sachverhalte:

GRM Hr. Körner

Fehlende Toiletten an Anfangs- und Endpunkten der Busstrecken sind dafür verantwortlich, dass beim MVV zu wenig Busfahrer*innen tätig sind (nur 1,2% Fahrerinnen). Hierzu gab es in den letzten 2 Jahren seitens des Landratsamtes Abfragen in den Gemeinden. Ist der Verwaltung hierzu was bekannt?

▷ Wird von der Verwaltung geprüft.

Es wird gefragt wie die THG Ziele besprochen werden und es wird ein Hinweis gegeben, dass das aktualisierte THG-Tool des Landratsamtes auf der Seite der Energieagentur heruntergeladen werden kann.

▷ Vom Vorsitzenden beantwortet. Die Ziele werden von der Klimaschutzmanagerin vorbereitet, intern besprochen und anschließend in eines der Gremien getragen. Da das aktualisierte THG-Tool der Gemeinde noch nicht vorlag, wird der Hinweis zum Download mitgenommen.

Es wird um ein Bericht der Klimaschutzmanagerin zu den aktuellen Projekten mit Sachstandberichten und zukünftigen Planungen gebeten.

▷ Ein Bericht wird für einen der nächsten PIUA Sitzungen vorbereitet.

Derzeit läuft die Suche nach Schöffen – es wird angeregt hierfür im Gemeindejournal NANU zu werben.

▷ Vom Vorsitzenden beantwortet. Ein Beitrag hierzu ist bereits auf der Homepage der Gemeinde. Die Pressemitarbeiterin der Gemeinde wird darüber informiert.



GRM Hr. Dr. Knopp Fehlende Informationen der Verwaltung bzgl. der Zulässigkeit von Wärmepumpen.
▷ Von der Verwaltung beantwortet.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Cornelia Stöberl